

Gebührenordnung Zusatz E, Technischer Betrieb Elektrizität

Gemeinde Erlen

Version 4.0 / 14.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Anschlusskostenbeitrag / Anschlussgebühren	3
3.	Tarife und Gebühren	5
4.	Sonderregelungen	7
5.	Rechnungsstellung und Inkasso	7

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Energieversorgungsunternehmung (nachfolgend EVU) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher der Endverbraucher (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind.
- ² Wer an das Netz des EVU anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Kunden (Grundeigentümer) verrechnet.
- ² Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.
- ³ Das EVU nimmt beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.

Art. 3 Vollzugsbestimmung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Anschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese. Die Inkraftsetzung der neuen Gebührentarife erfolgt gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt.
- ² Die aktuellen Preisblätter der jeweiligen Tarifgruppen können beim EVU oder auf deren Webseite bezogen werden.

2. Anschlusskostenbeitrag / Anschlussgebühren

Art. 4 Anschlusskostenbeitrag

- ¹ Der Anschlusskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die Neuerschliessungen erhoben.
- ² Mit dem Anschlusskostenbeitrag werden die Aufwendungen der EBU für die erstmalige Erstellung eines Anschlusses an die elektrische Versorgung ab dem von der EVU bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Grundstücken abgegolten.
- ³ Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der elektrischen Erschliessung des Grundstückes.
- ⁴ Die Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Erschliessungssumme aufgeteilt auf die Grundstücksfläche.

Art. 5 Fälligkeit Anschlusskostenbeitrag

- ¹ Wird ein elektrisch erschlossenes Grundstück, für welches der Anschlusskostenbeitrag noch nicht bezahlt ist, überbaut, wird der Beitrag vor Baubeginn fällig und in Rechnung gestellt.

Art. 4 Zusammensetzung Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus:
 - a) Netzkostenbeitrag;
 - b) Netzanschlussbeitrag.

Art.5 Beiträge für Gebäude

- ¹ Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in Anschlusskosten, einen Netzkosten- und einen Hausanschlussbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 8 Netzkostenbeitrag

- ¹ Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EVU erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der «Sicherungsgrössen» des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:
 - a) Wohnbauten
 - b) Gewerbe, Industrie und landwirtschaftliche Betriebe
 - c) Speicher, welche nicht unserem Netz dienlich sind, z.B. SDL – Speicher oder auch Pooling - Lösungen für Swissgrid (subventioniert)
- ² Objekte, welche einen grösseren Anschlussüberstromunterbrecher benötigen, zahlen zusätzlich die Differenz von der bestehenden zur neuen "Sicherungsgrösse".

Art. 9 Verstärkung und Verkabelung

- ¹ Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:
 - a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
 - b) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.
- ² Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 8 erhoben.

Art. 10 Netzanschlussbeitrag

- ¹ Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- ² Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

3. Tarife und Gebühren

Art. 11 Berechnung Netznutzung

- ¹ Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwältzt.

Art. 12 Berechnung Elektrizitätstarife

- ¹ Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - a) **Einer Systemgebühr bzw. Grundpreis (CHF/Monat);**
Der Grundpreis ist eine verbrauchsunabhängige Gebühr für den Unterhalt und Betrieb des Netzes.
 - b) **einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität / Wirkenergie bemisst (Rp./kWh);**
Investitionen Netzausbau, Netzunterhalt, Ausbau, Trafostationen und Abschreibungen der Investitionen. Beinhaltet zusätzlich ein Teil der Netznutzung aus dem Vornetz (EKT)
 - c) **einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF/kW);**
Der Leistungspreis (Leistungsspitzen) betrifft per 2027 alle Tarifgruppen.
 - d) **einem Messtarif bzw. virtueller Messtarif (CHF/Monat)**
Beinhaltet die Aufwendungen für die Messleistungen, war früher Teil der Grundgebühr. Muss aus gesetzlichen Gründen per 2026 separat geführt werden.
 - e) **einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität / Wirkenergie bemisst (Rp./kWh);**
Bei der reinen Energie steht der Tarif in direkter Abhängigkeit zum Einkaufspreis. Wir als Netzbetreiber unterliegen der Aufsicht der ElCom.
 - f) **einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp./kWh);**
Der Anteil für die entsprechende Herkunft, z.B. 100% Wasser ist bereits im Einkaufspreis eingerechnet.
 - g) **Abgabe an das Gemeinwesen / Konzession (Rp./kWh);**
Konzession oder auch Abgaben an das Gemeinwesen sind die Konzessionsgebühren für das Verlegen der Leitungen in die Gemeindestrassen. Das ist bezüglich der Kostenwahrheit so üblich.
 - h) **Abgabe Systemdienstleistungen Swissgrid (Rp./kWh);**
Die Systemdienstleistungen sind die Abgaben an das Hochspannungs- und Höchstspannungsnetz der Swissgrid. Durchlaufposition
 - i) **Abgabe Stromreserve Swissgrid (Rp./kWh)**
Die Stromreserve wurde im Jahr 2024 eingeführt und stammt aus der Winterreserveverordnung (WResV). Durchlaufposition.
 - j) **Abgabe Solidarisierte Kosten (Rp./kWh)**
Abgaben an swissgrid, ab 2026 finanzieren diese Kosten spezifisch Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen
 - k) **Abgabe Netzzuschlag (Rp./kWh).**
Der Netzzuschlag sind die Abgaben für Subventionen an die erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel auch KEV. Durchlaufposition
- ² Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 13 Tarifgruppen

- ¹ Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt das EVU die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von temporären Anschlüssen wird vom EVU vorgängig festgelegt.
- ² Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

Art. 14 Gültige Elektrizitätstarife

- ¹ Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen, werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt.

Art. 15 Abgabe an das Gemeinwesen

- ¹ Das EVU entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.
- ² Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Art. 16 Anschlussleitungen

- ¹ Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben des EVU erstellt.

Art. 17 Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen

- ¹ Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.
- ² Wenn auf Veranlassung des EVU die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EVU die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

Art. 18 Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter

- ¹ Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EVU und dem Verursacher aufzuteilen.

Art. 19 Entschädigungssätze

- ¹ Der Gemeinderat legt, gestützt auf Art. 39 des «Reglements über Elektrizität», die Entschädigungsansätze fest.
- ² Entschädigungsansätze für grössere Schächte, Baurechte für Transformatorenstationen, Benützungsrechte, Betonmasten usw. werden individuell festgelegt.
- ³ Die Entschädigungsansätze umfassen die Abgeltung für die Nutzungsdauer der Anlage.
- ⁴ Als Entschädigungsansätze werden die Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland angewendet.

4. Sonderregelungen

Art. 20 Grossbezüger

- ¹ Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt. Die Anschlussstaxen haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

Art. 21 Erschliessung ausserhalb der Bauzone

- ¹ Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EVU-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

5. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 22 Fälligkeit Anschlussstaxen

- ¹ Die Anschlussstaxen werden dem Grundeigentümer mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 23 Feststellung Verbrauch

- ¹ Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EVU.

Art. 24 Fakturierung

- ¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss § 40 Abs. 3 PBG erhoben.

Art. 25 Mehrwertsteuer

- ¹ Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 26 Rechnungskorrektur bei Fehlern

- ¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 27 Verweigerung von Zahlungen

- ¹ Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.
- ² Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EVU oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Diese Gebührenordnung Zusatz E, Technischer Betrieb Elektrizität ist an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2023 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 1. Juli 2023 in Kraft.

Anpassung der Gebührenordnung aufgrund von begrifflicher Vereinheitlichung und Erklärung, wie auch Veränderungen bei den Abgaben zur Preisberechnung in Art. 12, entsprechend der Budgetgemeindeversammlung vom 21. November 2024.

Anpassung Art. 12 aufgrund gesetzlicher Änderungen bei den Tarifpositionen und Abgaben.
Bestätigt durch Gemeinderat, 19. Februar 2026.

Anpassung Art. 8 betreffend Netzkostenbeiträgen für SDL-Speicher und weitere Anpassungen und Präzisierungen unter Art. 12.
Bestätigt durch Gemeinderat, 13. August 2026.

Der Gemeindepräsident

Thomas Bosshard

Der Gemeindeschreiber

Harry Schlutt